

Information zur Datenerhebung

Gewerbeamt

(Datenschutzinformation)

Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Gemeinde Abstatt, Rathausstraße 30, 74232 Abstatt Tel. 07062/677-0, E-Mail: info@abstatt.de
behördlicher Datenschutzbeauftragter	Komm.One, Krailenshaldenstraße 44, 70469 Stuttgart, E-Mail: datenschutz@abstatt.de
Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden aufgrund § 14 GewO zum Zweck der Aufgabenerfüllung einer Gewerbeanzeige erhoben und verarbeitet.
geplante Speicherdauer	Daten aus Gewerbeanzeigen sind zur Erfüllung der Aufgaben der Gewerbebehörde aufzubewahren, solange das Gewerbe ausgeübt wird. Um insbesondere den in § 14 Abs. 8 GewO genannten Stellen die Möglichkeit zur Überprüfung von Angaben einzuräumen, sind die Daten aus Gewerbeanzeigen aber auch über die Beendigung des Gewerbes hinaus aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist hierfür wird auf fünf Jahre festgesetzt, nach Fristablauf sind die Daten vor ihrer Löschung dem zuständigen Archiv anzubieten. Diese Frist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das Gewerbe abgemeldet wurde.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	<p>Die Daten werden in unserem Auftrag durch ein kommunales Rechenzentrum (Komm.One) verarbeitet.</p> <p>Daten aus der Gewerbeanzeige werden nach § 14 GewO regelmäßig übermittelt an</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ das Landratsamt bzw. die Verwaltungsgemeinschaft, ➤ das Finanzamt, ➤ das statistische Landesamt, ➤ das Gewerbeaufsichtsamt, ➤ die Industrie- und Handelskammer, ➤ die Handwerkskammer, ➤ das Eichamt, ➤ die örtlich zuständige Agentur für Arbeit, ➤ den Landesverband Südwestdeutschland der gewerblichen Berufsgenossenschaften mit Sitz in Heidelberg, ➤ das Registergericht, soweit es sich um eine Abmeldung einer im Handelsregister eingetragenen Haupt- oder Zweiniederlassung handelt sowie ➤ den örtlich zuständigen Polizeivollzugsdienst ➤ Steueramt (der Gemeinde) ➤ Bauamt (der Gemeinde)

Betroffenenrechte	<p>Sie haben als betroffene Person das Recht von der Gemeindeverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Die können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.</p>
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	<p>Sie sind verpflichtet die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen (§ 14 GewO i. V. m. § 1 Gewerbeanzeigenverordnung).</p> <p>Wer der Anzeigenpflicht nach § 14 GewO nicht nachkommt kann mit einem Bußgeld belegt werden. (§ 146 Abs. 2 GewO)</p>